

- Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung -

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Chemie
der Universität Rostock**

Vom 05. Juli 2019

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 9. Juli 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 740), die zuletzt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 12. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 18/2017) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Chemie als Satzung erlassen:

Fundstelle: Amtliche Bekanntmachungen Nr. 33/2019 vom 15.07.2019

Änderungen:

- 1. §§ 2, 5, 7, 8, 10-13, 15 und 16 sowie Anlage 1 geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Chemie der Universität Rostock (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 7/2023 vom 24.02.2023)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 5. Juli 2019 und die 1. Änderungssatzung vom 23. Februar 2023 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Lesefassung gilt für Studierende, die erstmalig ab dem Sommersemester 2023 eingeschrieben sind.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock, bleibt davon unberührt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Doppelabschluss
- § 5 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5a Individuelles Teilzeitstudium
- § 6 Anwesenheitspflicht
- § 7 (weggefallen)
- § 8 Studienaufenthalt im Ausland
- § 9 Organisation von Studium und Lehre

III. Prüfungen

- § 10 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 12 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 13 Abschlussprüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 15 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
- § 16 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 17 Übergangsbestimmung
- § 18 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des forschungsorientierten Masterstudiengangs Chemie an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/ Master)).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Chemie ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses an einer Berufsakademie und an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Gemäß § 3 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
2. Gemäß § 3 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
3. Es ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studium der Fachrichtung Chemie, Biochemie oder Chemieingenieurwesen mit mindestens 180 Leistungspunkten oder ein anderer gleichwertiger Abschluss nachzuweisen.
4. Der Nachweis des Erwerbs von mindestens 120 Leistungspunkten aus dem Lehrgebiet der Chemie, mindestens 10 Leistungspunkten aus dem Lehrgebiet der Mathematik und mindestens 10 Leistungspunkten aus dem Lehrgebiet der Physik ist zu erbringen.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Chemie kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn eines der Kriterien unter Absatz 1 Nummer 1 bis 4 nicht erfüllt ist und die Bewerberin/der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Chemie erlangen die Studierenden den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

(2) Aufbauend auf dem Bachelorstudiengang Chemie erwerben die Studierenden des Masterstudiengangs Chemie die Fähigkeit, Problemstellungen aus der Praxis mit den Methoden der Forschung und Wissenschaft unter Berücksichtigung der relevanten technologischen, ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen in einem angemessenen Zeitraum zu lösen. Dabei erlangen sie die Fertigkeit die Ergebnisse wis-

senschaftlicher Arbeit präzise und verständlich in mündlicher und schriftlicher Form darzustellen, aber auch, Aussagen zum Fach kritisch zu hinterfragen und den eigenen Standpunkt vor Fachkollegen und Laien sicher zu vertreten. Zugleich sind sie befähigt zur Zusammenarbeit in einem interdisziplinären Team, so dass fremde Problemstellungen erfasst und zielführende wissenschaftliche Lösungsansätzen ausgewählt werden können. Damit sind die Studierenden auch in der Lage einer wissenschaftlichen Tätigkeit mit dem Ziel der Promotion erfolgreich nachzugehen.

§ 4 Doppelabschluss

(1) Die Universität Rostock und die Hanoi University of Science and Technology (Hanoi, Vietnam) haben ein Studienprogramm über die Verleihung eines so genannten Double-Degrees (Doppelabschlusses) vereinbart. Bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Studienprogramm sieht für Rostocker Studierende, die ihr Studium in einem Wintersemester begonnen haben, im dritten und vierten Fachsemester einen Auslandsaufenthalt in Hanoi vor. Es gilt der entsprechende Prüfungs- und Studienplan in Anlage 1.

(2) Für den gleichzeitigen Erwerb des Doppelabschlusses müssen die Studierenden die Anforderungen erfüllen, wie sie sich aus der gültigen Fassung des Doppelabschlussabkommens der beiden Universitäten ergeben. Die Studiendekanin/der Studiendekan und die Studienfachkoordinatorin/der Studienfachkoordinator der Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät stehen für detaillierte Auskünfte zur Verfügung. Ergänzend gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(3) Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock den Hochschulgrad Master of Science (M.Sc.), die Hanoi University of Science and Technology, Hanoi, verleiht den Hochschulgrad Master of Science (M.Sc.). Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. Sollen beide Grade zusammengeführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

(4) Den Studierenden wird durch die Partner unter Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Partner ein Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgestellt. Das Zeugnis, die Urkunde und das Diploma Supplement der Partner sind jeweils in der Weise zu verbinden, das deutlich wird, dass es sich um die Bewertung und den Abschluss nur eines Studienganges handelt. Die Ausgabe soll in der Regel an der Universität stattfinden, an der die Erstimmatrikulation erfolgte.

§ 5 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) Das Masterstudium Chemie kann zum Sommer- und zum Wintersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.

(2) Der Masterstudiengang Chemie wird in in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module einschließlich ihrer Modulprüfung können gemäß Anlage 1 in englischer Sprache angeboten werden. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung. Dabei ist das Modulangebot für den Masterstudiengang Chemie so ausgestaltet, dass - bei eingeschränkten Wahlmöglichkeiten – der gesamte Studiengang ausschließlich in deutscher Sprache absolviert werden kann.

(3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(4) Der Masterstudiengang gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Im Pflichtbereich sind Module im Umfang von 96 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 12 Leistungspunkten und im Wahlbereich sind Module im Umfang von 12 Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen ent-

fallen 30 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Masterprüfung sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Es gibt zwei Wahlpflichtbereiche, wobei Studierende ohne Doppelabschluss nur den Wahlpflichtbereich Vertiefung belegen und Studierende des Double-Degree-Programms nur den Wahlpflichtbereich Nachhaltige Chemie:

1. Der Wahlpflichtbereich Vertiefung dient der Vertiefung der Pflichtveranstaltungen des Studiengangs und soll insbesondere einer Erweiterung der Kompetenzen und des Methodenspektrums in der Fachdisziplin dienen, in der im Rahmen einer Spezialisierung die Abschlussarbeit angefertigt wird.
2. Der Wahlpflichtbereich Nachhaltige Chemie dient dem Aufbau des Verständnisses des Begriffes Nachhaltigkeit in der Chemie. Insbesondere werden methodische und technologische Kompetenzen des nachhaltigen Wirtschaftens, der Messbarkeit von Nachhaltigkeit in der Chemie und der Entwicklung biobasierter Syntheserouten vermittelt. Weiterhin werden ergänzende Qualifikationen auf dem Gebiet der Entwicklung nachhaltige Produkte sowie theoretische Zusammenhänge für eine nachhaltige Chemie-wirtschaft erworben und trainiert werden.

Für die Wahlpflichtmodule haben sich die Studierenden in der Regel bis zur Prüfungsanmeldung zu entscheiden und beim Studienbüro anzumelden. Neben den in Anlage 1 aufgeführten Wahlpflichtmodulen können zusätzliche Module für die Wahlpflichtbereiche angeboten werden. Diese werden rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch das Studienbüro ortsüblich bekannt gegeben.

(6) Im Wahlbereich sind Module aus den noch nicht gewählten Modulen aus dem Wahlpflichtbereich oder entsprechend Absatz 9 aus dem Gesamtangebot der Universität Rostock auszuwählen. Im Wahlbereich erwerben die Studierenden grundlegende Kompetenzen aus anderen Fachdisziplinen. Im Wahlbereich sind Module aus den noch nicht gewählten Modulen aus dem Wahlpflichtbereich oder entsprechend Absatz 9 aus dem Gesamtangebot der Universität Rostock auszuwählen. Sie ermöglichen eine individuelle Schwerpunktsetzung und dienen so der Abrundung des persönlichen Kompetenzprofils der Studierenden.

(7) Die Teilnahme an einzelnen Modulen dieses Studiengangs ist vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(8) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

(9) Anstelle der für diesen Studiengang ausdrücklich angebotenen Wahlpflichtmodule können unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele des jeweiligen Wahlpflichtbereiches in Absprache mit den entsprechenden Modulverantwortlichen weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen gewählt und anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzuerkennende Modul belegt werden soll. Der Besuch solcher Module an der Universität Rostock setzt voraus, dass es sich nicht um Module eines zulassungsbeschränkten Studiengangs handelt, außer ein entsprechender Lehrexport ist kapazitätsrechtlich festgesetzt, und ausreichende Studienplatzkapazitäten vorhanden sind. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.

(10) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

(11) Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird empfohlen, zusätzlich Deutschkurse im Rahmen des Angebots des Sprachenzentrums der Universität Rostock zu belegen.

§ 5a Individuelles Teilzeitstudium

- (1) Die Studierende/Der Studierende kann nach Maßgabe von § 29 Absatz 7 Satz 1 Landeshochschulgesetz und den nachfolgenden Absätzen gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Semesters erklären, dass sie/er in den darauffolgenden zwei Semestern nur etwa die Hälfte der für ihr/sein Studium vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. In dem Antrag ist anzugeben, welche der vorgesehenen Module oder Modulteile nicht erbracht werden und in welchen späteren Semestern die entsprechend angebotenen Module oder Modulteile nachgeholt werden sollen. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Antrag, kann er dabei andere als die im Antrag aufgeführten Module oder Modulteile zur Nachholung vorsehen, insbesondere, wenn dies aus Gründen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Studienbüro einzureichen. Weicht die Entscheidung von dem Antrag ab, ist die Studierende/der Studierende vorher zu hören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden.
- (3) Im Fall des Absatzes 1 wird ein Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet und bleibt dementsprechend bei der Berechnung der in §§ 10 und 17 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Fristen unberücksichtigt. Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden; ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig. Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der betreffenden Studierenden unberührt.
- (4) Jede Studierende/Jeder Studierende kann die Regelung nach Absatz 1 maximal zwei Mal in Anspruch nehmen.

§ 6 Anwesenheitspflicht

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, besteht in Seminaren und Exkursionen eine Anwesenheitspflicht gemäß § 6b der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

§ 7 (weggefallen)

§ 8 Studienaufenthalt im Ausland

Der Masterstudiengang Chemie eröffnet im Rahmen des Wahlpflichtbereiches im dritten Fachsemester alternativ zum Prüfungs- und Studienplan den Studierenden die Möglichkeit, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten. Zu diesem Zweck wählt die Studierende/der Studierende zunächst einen thematischen Schwerpunkt entsprechend des Forschungspraktikums und sucht in der Regel bis zum Ende des zweiten Semesters Kontakt zur Fachstudienberatung sowie zum Studienbüro und zusätzlich zum Rostock International House. Die Fachstudienberatung vermittelt ihre Forschungspartner und hilft bei der Organisation des Auslandssemesters. Eine Liste der Forschungspartner wird gepflegt. Am ausländischen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Masterstudiengangs Chemie zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Zur Absicherung der Anerkennung schließen die Studierenden und die Fachstudienberatung gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement ab.

§ 9

Organisation von Studium und Lehre

- (1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird über Aushang eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten, den Beginn des nächsten Semesters.
- (2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) erarbeitet das Studienbüro in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen für jede Matrikel und für jedes Semester einen Semesterstudienplan. Er beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen.
- (3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes (Exkursionen) planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Studienbüro. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterstützt.
- (4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Studienbüro.
- (5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Studienbüro mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

III. Prüfungen

§ 10

Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

- (1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit und Kolloquium) gemäß § 12 ist Bestandteil der Masterprüfung.
- (2) In einem Modul können Prüfungsvorleistungen nach § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bestimmt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Praktikumsberichte, die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 6 sowie:
 - *Anfertigung einer Literaturlauswertung*
Eine Literaturlauswertung ist eine auf selbständiger Literaturrecherche aufbauende systematische und übersichtliche Darstellung eines spezifischen Untersuchungsgegenstands bzw. einer Fragestellung.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen.

§ 11

Prüfungen und Prüfungszeiträume

- (1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der erste Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Er gilt für alle Prüfungen zum Regelprüfungstermin nach dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) und die Wiederholungsprüfungen. Der zweite Prüfungszeitraum erstreckt sich auf die letzten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit. In ihm werden noch einmal alle Prüfungen zum Regelprüfungstermin nach Prüfungs- und Studienplan angeboten.

- (2) Ist eine Modulprüfung im ersten Prüfungszeitraum nicht bestanden worden, kann sie im Einzelfall bereits im zweiten Prüfungszeitraum des gleichen Semesters wiederholt werden. Dazu ist eine Anmeldung beim Studienbüro erforderlich. Die Frist für die Anmeldung endet eine Woche vor Beginn des zweiten Prüfungszeitraums.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Protokollen, Referaten und Präsentationen veranstaltungsbegleitend abgelegt werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.
- (4) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss schriftlich beim Studienbüro erfolgen.
- (5) Die Überprüfung von Prüfungsvorleistungen erfolgt durch die verantwortliche Prüferin/den verantwortlichen Prüfer. Die Studierenden und das Studienbüro sind durch sie/ihn rechtzeitig vor der Prüfungszulassung darüber zu informieren, ob die Prüfungsvorleistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (6) Im Falle des letzten Prüfungsversuches entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierende eines Semesters einheitlich vorzunehmen.
- (7) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.
- (8) Im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüferinnen/Prüfern können in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss Prüfungen unter Wahrung der in der Rahmenprüfungsordnung angegebenen Fristen und Anmeldemodalitäten auch zu anderen Zeitpunkten abgehalten werden. Das Studienbüro ist in diesem Fall rechtzeitig zu informieren.

§ 12

Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgende weitere Zulassungsvoraussetzung erfüllt:
 - Alle Modulprüfungen wurden erfolgreich abgelegt, deren Regelprüfungstermin gemäß Prüfungs- und Studienplan (siehe Anlage 1) vor dem vierten Fachsemester liegen.

- (2) Die Studierende/Der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Studienbüro zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Semesters zu stellen, in dem die Abschlussarbeit angefertigt werden soll. Die/der Studierende kann mit dem Antrag auf Zulassung Vorschläge zu Thema und Betreuung der Abschlussarbeit machen, der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

§ 13

Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul „Masterarbeit Chemie“. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) und dem Kolloquium.
- (2) Die Themenfindung für die Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts für Chemie, anderer Institute der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master). Die Forschungsthemen aller Abschluss-

arbeiten werden in Sitzungen des Prüfungsausschusses bekanntgegeben. Im Einzelfall behält sich der Prüfungsausschuss vor, in Abstimmung mit der Studierenden/dem Studierenden und der Betreuerin/dem Betreuer der Abschlussarbeit ein alternatives Forschungsthema festzulegen.

(3) Die konkrete Aufgabenstellung der Masterarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.

(4) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im vierten Semester. Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 20 Wochen, davon 16 Wochen als Präsenzzeit im Labor oder in der Forschungseinrichtung. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens acht Wochen verlängern. Die Masterarbeit ist fristgemäß im Studienbüro abzugeben. Nur wenn die Einreichung der Masterarbeit bis zum 15. August des betreffenden Jahres erfolgt, kann die Ausstellung des Masterzeugnisses bis zum 1. Oktober des gleichen Jahres garantiert werden.

(5) Die Masterarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.

(6) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Studierenden/des Studierenden und einer etwa 20-minütigen Diskussion.

(7) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Masterarbeit Chemie“ werden 30 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von 900 Stunden setzt sich zusammen aus 860 Stunden für die Masterarbeit, davon insgesamt 640 Stunden als Präsenzzeit im Labor oder in der Forschungseinrichtung, und 40 Stunden für das Kolloquium. Die genaue Zeitplanung ist mit der/dem Betreuenden abzusprechen.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) geht hervor, welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 13 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 15

Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Studienbüro. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen im Studienbüro. Das Studienbüro erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

§ 16

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) mit seinen studiengangsspezifischen Angaben ist als Muster über die Internetseiten des Studienbüros abrufbar.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Übergangsbestimmung

(1) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2019/2020 an der Universität Rostock für den Masterstudiengang Chemie immatrikuliert wurden.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Chemie vor dem Wintersemester 2019/2020 begonnen haben, finden die Vorschriften der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung in der Fassung vom 05.07.2014 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 31.03.2022. Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss jedoch nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) und dieser Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung geprüft werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden übernommen. Nach Antragstellung gelten dann auch die Änderungen in den Modulbeschreibungen für die Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jedoch jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2019/2020.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 03. Juli 2019 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 05. Juli 2019

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Schareck

Studienbeginn im Wintersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30
1	Modulname	Methodenpraktikum Chemie		Analytische Chemie 3 und Technische Chemie 2: Instrumentelle Analytik 2 und Biotechnologie			Physikalische Chemie 6: Molekulare Spektroskopie - Experiment und Theorie			Wahlpflichtbereich Vertiefung	
2	Modulname	Anorganische Chemie 6: Molekulare Funktion und Materialdesign			Organische Chemie 5: Organische Moleküle - Synthese und Nutzung			Wahlbereich			
3	Modulname	Forschungspraktikum Chemie								Literaturpraktikum: Beiträge und Trends der aktuellen chemischen Forschung	
4	Modulname	Masterarbeit Chemie									


Studienbeginn im Sommersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30
1	Modulname	Methodenpraktikum Chemie		Anorganische Chemie 6: Molekulare Funktion und Materialdesign			Organische Chemie 5: Organische Moleküle - Synthese und Nutzung			Wahlpflichtbereich Vertiefung	
2	Modulname	Analytische Chemie 3 und Technische Chemie 2: Instrumentelle Analytik 2 und Biotechnologie			Physikalische Chemie 6: Molekulare Spektroskopie - Experiment und Theorie			Wahlbereich			
3	Modulname	Forschungspraktikum Chemie								Literaturpraktikum: Beiträge und Trends der aktuellen chemischen Forschung	
4	Modulname	Masterarbeit Chemie									

Legende

 Pflichtmodule

 Wahlpflichtbereich Vertiefung

 Wahlbereich

E - Exkursion

IL - Integrierte Lehrveranstaltung

Ko - Konsultation

P - Praktikumsveranstaltung

Pr - Projektveranstaltung

S - Seminar

SPÜ - Schulpraktische Übung

Tu - Tutorium

Ü - Übung

V - Vorlesung

PL - Prüfungsleistung

A - Abschlussarbeit

B/D - Bericht/Dokumentation

HA - Hausarbeit

K - Klausur

Koll - Kolloquium

MC - Multiple Choice Prüfung

mP - mündliche Prüfung

pP - praktische Prüfung

PrA - Projektarbeit

Prot - Protokoll

R/P - Referat/Präsentation

SL - Studienleistung

T - Testat

LP - Leistungspunkte

min - Minuten

RPT - Regelprüfungstermin

Std - Stunden

SWS - Semesterwochenstunden

Wo - Wochen

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Methodenpraktikum Chemie	2550660	P/8	keine	Prot (20 Seiten)	6	jedes Semester	1	benotet
Analytische Chemie 3 und Technische Chemie 2: Instrumentelle Analytik 2 und Biotechnologie	2550430	V/2; S/2	keine	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (45 min)	9	Wintersemester	2	benotet
Anorganische Chemie 6: Molekulare Funktion und Materialdesign	2550460	V/3; S/1	keine	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (45 min) oder R/P (35 min, 20 min R/P und 15 min Diskussion)	9	Sommersemester	2	benotet
Organische Chemie 5: Organische Moleküle - Synthese und Nutzung	2550670	V/4	keine	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (45 min)	9	Sommersemester	2	benotet
Physikalische Chemie 6: Molekulare Spektroskopie - Experiment und Theorie	2550690	V/2; S/2	keine	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (45 min)	9	Wintersemester	2	benotet
Forschungspraktikum Chemie	2550550	P/20	Praktikumsbericht (ca. 30 Seiten)	Koll (30 min)	18	jedes Semester	3	benotet
Literaturpraktikum: Beiträge und Trends der aktuellen chemischen Forschung	2550610	P/4	keine	HA (20-30 Seiten)	6	jedes Semester	3	benotet
Masterarbeit Chemie	2550630		keine	1. PL: A (20 Wo) (66%) 2. PL: Koll (40 min) (33%)	30	jedes Semester	4	benotet

Wahlpflichtbereich Vertiefung

Es sind Module im Umfang von 12 Leistungspunkten aus dem folgenden Katalog zu wählen:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Analytische Chemie 4: Ökologische Chemie	2550440	V/2; S/2	keine	R/P (45 min mit mündlichem Prüfungsteil)	6	Wintersemester	2	benotet
Analytische Chemie 5: Moderne Methoden der Massenspektrometrie und Chromatographie	2550450	V/2; S/2	keine	K (90 min) oder MC (90 min) oder Koll (30 min) oder mP (45 min)	6	Wintersemester	2	benotet
Anorganische Chemie 7: Metallorganik - Vom Molekül zum Protein	2550470	V/2; S/2	keine	K (60 min) oder MC (60 min) oder mP (30 min)	6	Wintersemester	2	benotet
Anorganische Chemie 8: Struktur und Bindung in der modernen Nichtmetall- und Metallchemie	2550480	V/2; S/2	keine	K (60 min) oder MC (60 min) oder Koll (30 min)	6	jedes Semester	2	benotet
Biochemie	2550490	V/4	keine	K (60 min) oder MC (60 min) oder mP (30 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Chemische Energiekonversion	2550500	V/2; S/2	keine	K (60 min) oder MC (60 min) oder mP (30 min)	6	Wintersemester	2	benotet

Computer-Methoden in der Anorganischen Chemie	2550510	V/2; S/2	keine	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (30 min) oder R/P (45 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Einführung in die Nachhaltige Chemie	2550520	V/2	keine	K (60 min) oder MC (60 min) oder mP (30 min) oder R/P (30 min)	3	Wintersemester	2	benotet
Elektrochemie 1 - Grundlagen und Anwendungen	2550530	V/2	keine	K (45 min) oder MC (45 min) oder mP (30 min)	3	Wintersemester	2	benotet
Elektrochemie 2 - Elektrosynthese und Elektrokatalyse	2550540	V/4	keine	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (30 min) oder R/P (45 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Geschichte der Chemie	2550560	V/2; S/2	Anfertigung einer Literaturlauswertung	R/P (30 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Katalyse 2: Vertiefte Heterogene Katalyse	2550570	V/3; S/1	keine	K (60 min) oder MC (60 min) oder mP (30 min)	6	Wintersemester	2	benotet
Katalyse 3: Vertiefte Homogene Katalyse	2550580	V/3; S/1	keine	R/P (30 min)	6	Wintersemester	2	benotet
Katalyse 4: Industrielle Homogen- und Heterogenkatalyse	2550590	V/4	keine	K (60 min) oder MC (60 min) oder mP (30 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Katalyse 5: Spektroskopie und Computerchemie in der Katalyse	2550600	V/2; S/2	keine	K (60 min) oder MC (60 min) oder mP (30 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Massenspektrometrische Proteomforschung	2550620	V/2; S/2	HA (20-30 Seiten)	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (30 min)	6	jedes Semester	2	benotet
Medizinische Chemie	2550640	V/4	keine	K (60 min) oder MC (60 min) oder mP (30 min)	6	Wintersemester	2	benotet
Meereschemie	2550650	V/2; S/2	keine	K (90 min) oder MC (90 min) oder Koll (30 min) oder mP (45 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Organische Chemie 6: Natur- und Wirkstoffe	2550680	V/2; S/2	keine	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (30 min, Vortrag 20 min, Diskussion 10 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Physikalische Chemie 7: Molekulare und angewandte Thermodynamik komplexer chemischer Systeme	2550700	V/2; S/2	keine	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (45 min)	6	Wintersemester	2	benotet
Physikalische Chemie 8: Wasser in den Naturwissenschaften - Struktur, Funktion und Dynamik	2550710	V/2; S/2	keine	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (45 min, mit Vortrag) oder R/P (45 min)	6	Sommersemester	2	benotet
Physikalische Chemie 9: Einführung in die Spin-Dynamik und Festkörper-NMR	2550720	V/2; S/2	keine	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (30 min)	6	Wintersemester	2	benotet
Strukturanalytik 2: X-Ray	2550730	V/2; P/1	keine	K (60 min) oder MC (60 min) oder mP (30 min)	6	Wintersemester	2	benotet
Strukturanalytik 3: NMR	2550740	V/2; S/2	keine	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (30 min)	6	Wintersemester	2	benotet

Technische Chemie 3: Chemische Umwelttechnologie	2550750	V/3; S/1	keine	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (30 min) oder R/P (45 min)	6	Sommersemester	2	benotet
--	---------	----------	-------	--	---	----------------	---	---------

Wahlbereich

Es sind Module im Umfang von 12 LP aus den noch nicht gewählten Modulen aus dem Wahlpflichtbereich oder dem Gesamtangebot der Universität Rostock auszuwählen, sofern ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Lesefassung

Double Degree Schwerpunkt Nachhaltigkeit - Studienbeginn im Wintersemester Start an der UR

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30		
1	Modulname	Methodenpraktikum Chemie			Analytische Chemie 3 und Technische Chemie 2: Instrumentelle Analytik 2 und Biotechnologie			Physikalische Chemie 6: Molekulare Spektroskopie - Experiment und Theorie			Wahlbereich		Masterstudium an der Universität Rostock, vgl. Annex 2 Kooperationsvertrag
2	Modulname	Anorganische Chemie 6: Molekulare Funktion und Materialdesign			Organische Chemie 5: Organische Moleküle - Synthese und Nutzung			Wahlpflichtbereich Nachhaltige Chemie					
3	Modulname	Research practica									Literature survey: Trends in Chemistry/Research		Auslandsaufenthalt an der Hanoi University of Science and Technology, Hanoi, Vietnam, vgl. Annex 2 Kooperationsvertrag
4	Modulname	Master thesis											

Double Degree Sustainable Chemistry - Start Winter semester at the HUST


Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30		
1	Modulname	Method course			Advanced Physical Chemistry Courses			Analytic Chemistry and Technical Chemistry Courses			Wahlbereich		Master studies at the Hanoi University of Science and Technology, see Annex 2 Cooperation Agreement
2	Modulname	Advanced Inorganic Chemistry Courses			Advanced Organic Chemistry Courses			Wahlpflichtbereich Nachhaltige Chemie					
3	Modulname	Forschungspraktikum Chemie									Literaturpraktikum: Beiträge und Trends der aktuellen chemischen Forschung		Master studies at the University of Rostock, see Annex 2 Cooperation Agreement
4	Modulname	Masterarbeit Chemie											

Legende

 Pflichtmodule UR

 Pflichtmodule HUST

 Wahlpflichtbereich Nachhalt. Chemie

 Wahlbereich

E - Exkursion

IL - Integrierte Lehrveranstaltung

Ko - Konsultation

P - Praktikumsveranstaltung

Pr - Projektveranstaltung

S - Seminar

SPÜ - Schulpraktische Übung

Tu - Tutorium

Ü - Übung

V - Vorlesung

PL - Prüfungsleistung

A - Abschlussarbeit

B/D - Bericht/Dokumentation

HA - Hausarbeit

K - Klausur

Koll - Kolloquium

MC - Multiple Choice Prüfung

mP - mündliche Prüfung

pP - praktische Prüfung

PrA - Projektarbeit

Prot - Protokoll

R/P - Referat/Präsentation

SL - Studienleistung

T - Testat

LP - Leistungspunkte

min - Minuten

RPT - Regelprüfungstermin

Std - Stunden

SWS - Semesterwochenstunden

Wo - Wochen

Pflichtmodule

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Methodenpraktikum Chemie / Method Practical Course Chemistry	2550660	P/8	keine	Prot (20 Seiten)	6	jedes Semester	1	benotet
Analytische Chemie 3 und Technische Chemie 2: Instrumentelle Analytik 2 und Biotechnologie / Analytical Chemistry 3 and Industrial Chemistry 2: Instrumental Analytics and Biotechnology	2550430	V/2; S/2	keine	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (45 min)	9	Wintersemester	2	benotet
Anorganische Chemie 6: Molekulare Funktion und Materialdesign / Inorganic Chemistry 6: Molecular Function and Materials Design	2550460	V/3; S/1	keine	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (45 min) oder R/P (35 min, 20 min R/P und 15 min Diskussion)	9	Sommersemester	2	benotet
Organische Chemie 5: Organische Moleküle - Synthese und Nutzung / Organic Chemistry 5: Organic Molecules Synthesis and Application	2550670	V/4	keine	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (45 min)	9	Sommersemester	2	benotet
Physikalische Chemie 6: Molekulare Spektroskopie - Experiment und Theorie / Physical Chemistry 6: Molecular Spectroscopy - Experiment and Theory	2550690	V/2; S/2	keine	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (45 min)	9	Wintersemester	2	benotet
Forschungspraktikum Chemie / Practical Research Training Chemistry	2550550	P/20	Praktikumsbericht (ca. 30 Seiten)	Koll (30 min)	18	jedes Semester	3	benotet
Literaturpraktikum: Beiträge und Trends der aktuellen chemischen Forschung / Literature Work: Contributions and Trends of Current Chemical Research	2550610	P/4	keine	HA (20-30 Seiten)	6	jedes Semester	3	benotet
Masterarbeit Chemie / Master Thesis Chemistry	2550630		keine	1. PL: A (20 Wo) (66%) 2. PL: Koll (40 min) (33%)	30	jedes Semester	4	benotet

Wahlpflichtbereich - Nachhaltige Chemie

Es sind Module im Umfang von 12 Leistungspunkten aus dem folgenden Katalog zu wählen:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Analytische Chemie 4: Ökologische Chemie / Analytical Chemistry 4: Environmental Chemistry	2550440	V/2; S/2	keine	R/P (45 min mit mündlichem Prüfungsteil)	6	Wintersemester	3	benotet

Anorganische Chemie 8: Struktur und Bindung in der modernen Nichtmetall- und Metallchemie / Inorganic Chemistry 8: Structure and Bonding in Modern Non-metal and Metal Chemistry	2550480	V/2; S/2	keine	K (60 min) oder MC (60 min) oder Koll (30 min)	6	jedes Semester	3	benotet
Chemische Energiekonversion / Chemical Energy Conversion	2550500	V/2; S/2	keine	K (60 min) oder MC (60 min) oder mP (30 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Einführung in die Nachhaltige Chemie / Introduction to Sustainable Chemistry	2550520	V/2	keine	K (60 min) oder MC (60 min) oder mP (30 min) oder R/P (30 min)	3	Wintersemester	3	benotet
Elektrochemie 1 - Grundlagen und Anwendungen / Electrochemistry 1 - Fundamentals and Applications	2550530	V/2	keine	K (45 min) oder MC (45 min) oder mP (30 min)	3	Wintersemester	3	benotet
Organische Chemie 6: Natur- und Wirkstoffe / Organic Chemistry 6: Natural Products and Pharmaceutically Active Ingredients	2550680	V/2; S/2	keine	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (30 min, Vortrag 20 min, Diskussion 10 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Technische Chemie 3: Chemische Umwelttechnologie / Technical Chemistry 3: Chemical Environmental Technology	2550750	V/3; S/1	keine	K (90 min) oder MC (90 min) oder mP (30 min) oder R/P (45 min)	6	Sommersemester	3	benotet

Wahlbereich

Es sind Module im Umfang von 12 LP aus den noch nicht gewählten Modulen aus dem Wahlpflichtbereich oder dem Gesamtangebot der Universität Rostock auszuwählen, sofern ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stehen.